

Bundesverband Ziegelindustrie e.V. • Reinhardtstr. 12-16 • 10117 Berlin

Per Email an

Herrn [REDACTED]
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
KI I 2 Rechtsangelegenheiten Umwelt und Energie
11055 Berlin

[REDACTED]
Fon : [REDACTED]
Fax : [REDACTED]
Mail : [REDACTED]
Internet : www.ziegel.de
Zeichen : kaFL-BVZI

25. Januar 2019

Stellungnahme zur Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (EHV 2030), insbesondere Abschnitt 9 und Abschnitt 5

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Emissionshandelsverordnung 2030 Stellung zu nehmen. Wir haben mit Freude gesehen, dass in Abschnitt 9 eine Kleinanlagenregelung eingeführt wird.

Damit eine Kleinanlagenregel in Deutschland für Anlagenbetreiber attraktiv wird, sind unserer Meinung nach folgende Modifikationen nötig:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs von den vorgeschlagenen 10.000 Tonnen Kohlendioxidemissionen pro Jahr auf die gemäß Richtlinie möglichen 25.000 Tonnen Kohlendioxidemissionen pro Jahr
- Bei Überschreitung der 25.000 Tonnen Kohlendioxidemissionen pro Jahr: Rückkehr ins ETS-System mit entsprechender Zuteilung
- Einführung eines äquivalenten Systems gemäß § 19 mit Banking, falls die „als ob Zuteilung“ nicht ausgenutzt wird.
- Vereinfachungen im Monitoring: Das Monitoring für Anlagen mit Emissionen kleiner als 25.000 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr kann gemäß den Vorgaben der Monitoring-Verordnung verlaufen. Die externe Verifizierung entfällt jedoch. Der Bericht wird von der zuständigen Behörde risikobasiert geprüft. Zweimal pro Handelsperiode wird ein Audit durchgeführt.

Alle vorgeschlagenen Modifikationen sind aus unserer Sicht gemäß den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie möglich. Mit anderen Worten: Wir befürworten die Einführung einer Kleinanlagenregelung gemäß britischem System, dem „The UK's Small Emitter and Hospital Opt-out Scheme“. Diese Regelung wird derzeit bereits erfolgreich in Großbritannien angewendet, unter anderem bei Ziegeln.

Wir bitten Sie daher, ein gleichartiges System auch in Deutschland zu implementieren und Abschnitt 9 entsprechend anzupassen. Die aktuell vorgeschlagene Regelung ist aus Sicht der Kleinanlagen wenig attraktiv und würde unserer Ansicht nach nur wenig Anwender finden.

Zu Abschnitt 5

In § 8 wird in Punkt 1 für alle Anlagen eine Bilanz der elektrischen Energie gefordert. Bei Anlagen der Ziegelindustrie hat der Stromverbrauch keine Auswirkungen auf die Zuteilung bzw. auf die Plausibilitätsprüfung für die Benchmarksetzung. Bei der Ziegelherstellung werden keine Brennstoffe durch Strom substituiert. Wir fordern daher, § 8 Punkt 1 auf die Fälle einzuschränken, in denen der Stromverbrauch Auswirkungen auf die Zuteilung gemäß Emissionshandelsrichtlinie hat (Stichwort Austauschbarkeit von Brennstoffen und Strom).

Mit freundlichen Grüßen

